

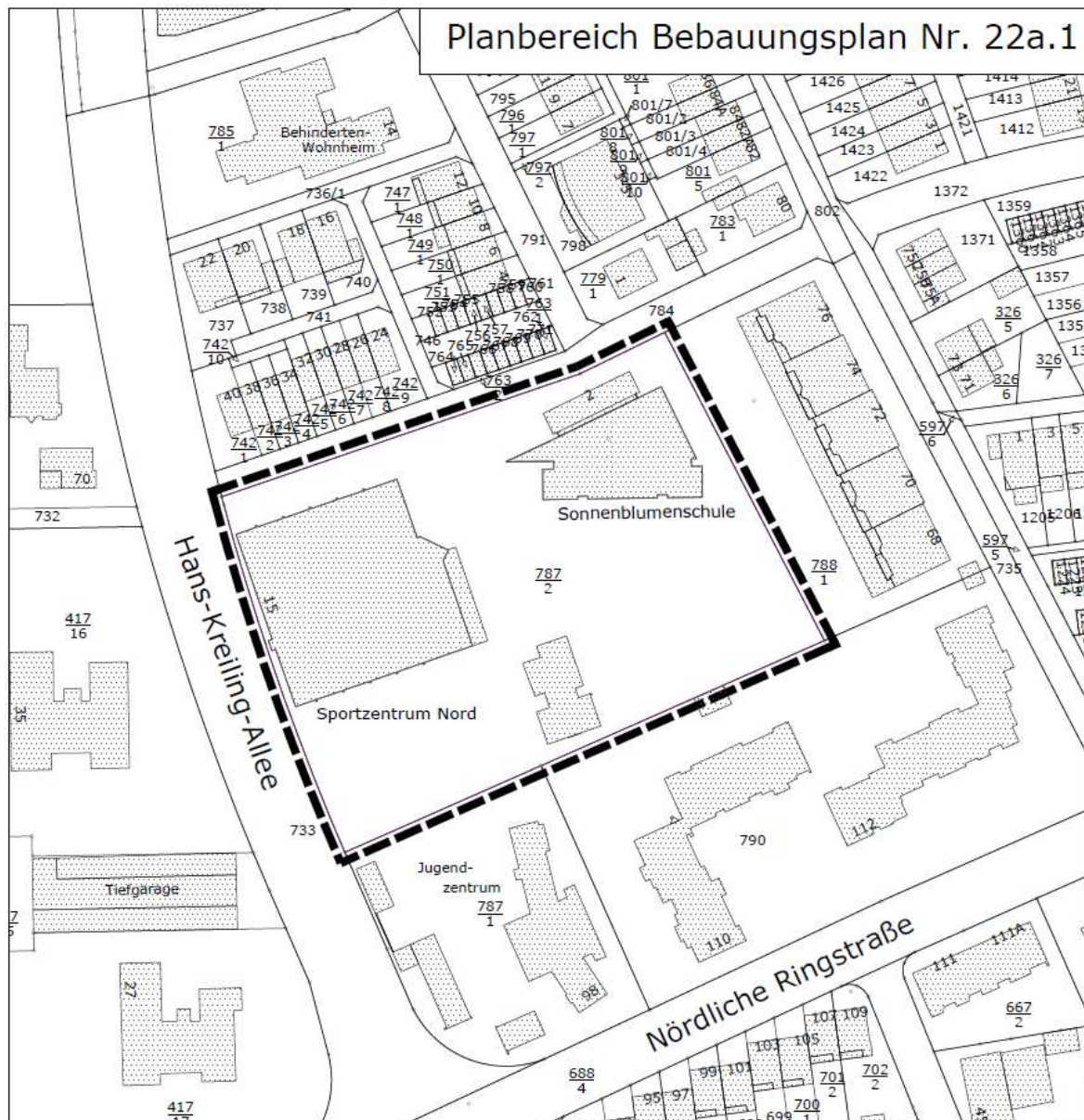


## Amtliche Bekanntmachung

### Bebauungsplan Nr. 22a.1 „Grundschule und Sportzentrum Nord“ Bekanntmachung Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen hat in ihrer Sitzung am 15.07.2021 den Bebauungsplan Nr. 22a.1 „Grundschule und Sportzentrum Nord“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. **Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.**



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 22a.1 „Grundschule und Sportzentrum Nord“,  
(ohne Maßstab)

Das Plangebiet wird im Süden von der Bebauung nördlich der Nördlichen Ringstraße, im Norden von der Zinkeysenstraße, im Westen von der Hans-Kreiling-Allee und im Osten von der Wohnbebauung an der Lutherstraße begrenzt. Der Planbereich umfasst das Flurstück: Gemarkung Langen, Flur 2, Nr. 787/2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem nachfolgend abgebildeten Plan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, zu ersehen.

Der Bebauungsplan mit zugehöriger Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann im Rathaus der Stadt Langen, Fachdienst 13, Bauwesen, Stadtplanung, Umwelt- und Klimaschutz, 3. Obergeschoss, Raum 336, Südliche Ringstraße 80, 63225 Langen (Hessen), während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr unter Berücksichtigung und Einhaltung der jeweils verbindlichen Corona-Verordnung eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die genannten Unterlagen werden auch im Internet unter der Adresse <https://www.langen.de/de/bebauungsplanung.html> zur Verfügung gestellt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägevorgangs
- sowie nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Mängel dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften im Zusammenhang mit dem beschleunigten Verfahren

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen wird hingewiesen. Leistungen auf Entschädigung sind schriftlich bei dem Magistrat der Stadt Langen zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Langen, 29.07.2021

DER MAGISTRAT DER STADT LANGEN  
Prof. Dr. Werner, Bürgermeister